



SATZUNG
DES AMATEURTHEATERS LUDWIGSFELDE
AMALU e.V.

I. Verein

§ 1 Name und Sitz

Die Mitglieder und Freunde des Amateurtheatres Ludwigsfelde haben sich zu einer rechtsfähigen Vereinigung zusammengeschlossen. Sie nennen sich AMATEURTHEATER LUDWIGSFELDE - AMALU e.V. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Proben und sonstige Veranstaltungen des Vereins finden grundsätzlich in den durch die Stadt Ludwigsfelde zugewiesenen Räumlichkeiten des Klubhauses Ludwigsfelde statt.

Sitz des Vereines: Rheinfeldener Allee 38, 14974 Ludwigsfelde (c/o Herbert Thoma)

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (i. S. d. § 52 Abs. 2 AO). Er ist nicht auf den kommerziellen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Teilnahme an den Proben und Aufführungen ist für die Akteure des AMALU unentgeltlich, sie selbst werden dafür nicht finanziert.

Der Verein ist parteilos, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, speziell der darstellenden Kunst durch die kreative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Schwerpunkt der Arbeit sind die verschiedenen Formen des darstellenden Spiels. Das Amalu will mit seiner Aufgabenstellung Kinder und Jugendliche durch künstlerische Selbstbestätigung im darstellenden Spiel befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten und Stärken zu entfalten, ihre sozialen Kompetenzen zu stärken und sich zu selbstbestimmenden Persönlichkeiten zu entwickeln sowie eine sinnvolle Teilnahme am sozialen Leben in Form aktiver Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Um das Ergebnis der kreativen Arbeit der Mitglieder zu zeigen, werden Theateraufführungen, die das kulturelle Leben der Stadt Ludwigsfelde und des Umlandes bereichern, durchgeführt. Die Themenwahl ist vorwiegend auf Kinder und Jugendliche gerichtet.



§ 3 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- finanziellen Zuschüssen der Kommunen
- Unterstützung durch Sponsoren
- Einnahme aus Auftrittsverträgen und Eintrittsgeldern

Diese Mittel werden verwendet, um neue kulturelle Aktivitäten und neue Inszenierungen zu gestalten und zu realisieren. Sie müssen schriftlich abgerechnet werden.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Verein "Werk- und Wohnstätten Wünsdorf e. V.", Sapherscher Weg 1, 15806 Zossen OT Wünsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des AMATEURTHEATERS LUDWIGSFELDE - AMALU e. V. können alle interessierten Personen werden, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Weiterbildung in allen Bereichen des Amateurtheatres und darstellenden Spiels nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten. Sie werden in künstlerischen Fragen von einer geeigneten Person angeleitet und beraten.



§ 7 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder agieren vor und hinter den Kulissen. Folgende, nicht abschließend aufgeführte Tätigkeiten gehören typischerweise hierzu: Künstlerische Leitung, darstellendes Spiel, Kostümherstellung, Requisitenbau, Erstellung von Bühnenbildern, technische Betreuung (Licht und Ton), verantwortlich für Maske (frisieren, schminken), Öffentlichkeitsarbeit (Plakate und Programmhefte erstellen).

Aktive Mitglieder dürfen an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sie besitzen in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Fördermitglieder

Fördermitglieder (Passive Mitglieder) sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder fördern den Verein durch einen freiwillig und selbst festgelegten Beitrag (Mindestbeitrag gem. der aktuellen Beitragsordnung). Auf Antrag an den Vorstand können sie auf eigene Kosten an sonstigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, haben hierbei aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder (§ 7).

§ 10 Pflichten, Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten. Es gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie kann auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Eintrittserklärung und der Bestätigung durch den Vorstand. Sie endet mit dem Austritt, der ebenfalls dem Vorstand schriftlich



anzuzeigen ist. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Monats der Erklärung wirksam. Gleichzeitig endet auch die Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss, der durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden kann. Ausschlussgründe sind in der Regel gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als 3 Monate säumig ist oder wenn offensichtliche vereinschädigende Verhaltensweisen festgestellt wurden.

III. Vereinsorgane

§ 11 Handlungsfähigkeit

Der Verein ist durch seine Organe handlungsfähig. Die einmal im Kalenderjahr stattfindende Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist dem Vorstand gegenüber anordnungsberechtigt. Bei Bedarf beruft der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerhalb der Tagungen der Mitgliederversammlungen wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Angabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu muss er spätestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung informieren. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Die Versammlung hat über folgende Angelegenheiten zu verhandeln:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr



- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes im zweijährigen Turnus
- Festsetzung des Wirtschaftsplans und der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr sowie Änderungen der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Erledigung von Anträgen

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung können direkt an den Versammlungsleiter erfolgen. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Er besteht aus 3 Personen: Vorstandsvorsitzender, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse sowie das Vereinskonto und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Für Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern nötig. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz beschränkt.

Zur Absicherung der kulturell - künstlerischen Projekte des Vereins schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen künstlerischen Leiter vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mehrheitlich über diesen Vorschlag.

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Projektvorschläge für das folgende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt gemeinsam mit dem künstlerischen Leiter die Verhandlungen zur finanziellen Absicherung der Projekte.



§ 14 Künstlerischer Leiter

Der künstlerische Leiter unterbreitet dem Vorstand Projektvorschläge für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Diese enthalten die künstlerische Konzeption und die zu deren Umsetzung notwendigen materiellen und finanziellen Voraussetzungen. Nach Bestätigung der Projekte durch die Mitgliederversammlung entscheidet der künstlerische Leiter über deren personelle und materielle Realisierung.

Ludwigsfelde, den 22.05.2014

Thoma

1. Vorsitzender